

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom _____**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2019 aufgrund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 14. Mai 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. August 2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt:

**§ 9 Aufwandsentschädigung für das Amt
der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers**

Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher für das Marienhaus Klinikum Hetzelstift Neustadt an der Weinstraße erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

2. Die bisherigen §§ 9, 10, 11 und 12 werden zu den §§ 10, 11, 12 und 13.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister